

Hausordnung für das Gemeindezentrum Neuenkirchen



§ 1 Allgemeines

- (1) Das Gemeindezentrum Neuenkirchen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Es dient im Rahmen des Gemeingebrauchs kulturellen und bildungspolitischen Zwecken der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde sowie ortsansässigen Vereinen und Gruppen.
- (2) Diese Hausordnung gilt in den Räumen E.G.28 bis E.G.45 und im Freibereich des Gemeindezentrums Neuenkirchen, Wampener Straße 15. Ergänzend hierzu sind die Hausordnung des Jugendclubs und die Benutzerordnung der Bibliothek zu beachten.

§ 2 Organisation und Verwaltung

- (1) Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist über regelmäßig und einmalig stattfindende Veranstaltungen zu unterrichten.
- (2) Der Gemeinderat kann eine Person beauftragen, die die Organisation und Verwaltung übernimmt, insbesondere die Übergabe und Übernahme der überlassenen Räume und die Ausgabe und Rücknahme von Schlüsseln. Name und Telefonnummer dieses Beauftragten werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Der Beauftragte des Gemeindezentrums führt ein Belegungs- und ein Schlüsselbuch.
- (4) Mit Eintragung und Unterschrift im Belegungsbuch erkennt der Nutzer diese Hausordnung an.
- (5) Weisungen des Beauftragten sind unbedingt Folge zu leisten. Er nimmt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht wahr.

§ 3 Nutzung der Räumlichkeiten, Überlassung

- (1) Das Gemeindezentrum steht nicht zur Verfügung für gewerbliche Zwecke, Werbe- oder Verkaufsanstaltungen, Familienfeiern sowie für Veranstaltungen politischer Parteien, Gruppen oder Bewegungen.
- (2) Ortsansässige Vereine, Gruppen und Personen können die sanitären Einrichtungen und folgende Räume des Gemeindezentrums für Versammlungen, Veranstaltungen udgl. einmalig oder regelmäßig nutzen: E.G.29, E.G.35, E.G.37, E.G.38, Terrasse.
- (3) Der Jugendclub belegt die Räume E.G.39 bis E.G.44.
- (4) Die Nutzung der Bibliothek (E.G.28) unterliegt einer besonderen Sorgfaltspflicht und wird nicht dauerhaft, sondern nur für Einzelveranstaltungen genehmigt.
- (5) Die o.g. Räume können täglich bis 23.00 Uhr, die Terrasse bis 22.00 Uhr genutzt werden. Eine Übernachtung von Personen im Gemeindezentrum ist untersagt.
- (6) Die Überlassung der Räumlichkeiten im Sinne dieser Hausordnung für die Dauer der Veranstaltung ist kostenlos.
- (7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung. Der Gemeinderat, der Bürgermeister oder der Beauftragte des Gemeindezentrums können die Nutzung untersagen, wenn die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdet ist oder die Nutzung im Widerspruch zu dieser Hausordnung steht.

§ 4 Pflichten des Nutzers

- (1) Geplante Veranstaltungen sind beim Beauftragten des Gemeindezentrums anzumelden. Es ist ein Belegungsplan mit allen Beteiligten abzustimmen und dem Sozialausschuss des Gemeinderates vorzulegen.
- (2) Bei Einzelveranstaltungen ist vom Nutzer eine verantwortliche Person, bei regelmäßiger Nutzung zusätzlich eine Vertretungsperson mit Namen und Telefonnummer zu benennen. Deren Erreichbarkeit während einer Veranstaltung ist zu gewährleisten.
- (3) Ausgehändigte Schlüssel sind sicher zu verwahren. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.
- (4) Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot. Das Abbrennen von Feuerwerk und die Benutzung von Fluglaternen im Gebäude oder auf dem Grundstück sind verboten.
- (5) Der Nutzer hat Räumlichkeiten und Einrichtung bei Überlassung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und erkennbare Mängel anzuzeigen.
- (6) Für Ordnung und Sicherheit, insbesondere für die Einhaltung der Lärm- und Brandschutzverordnungen während der durchgeführten Veranstaltung ist der Nutzer verantwortlich. Es ist alles zu unterlassen, was die Sicherheit des Hauses und der Veranstaltung sowie Gesundheit und Hygiene gefährden oder beeinträchtigen oder zu Belästigungen der Anwohner führen könnte. Die Teilnehmerzahl der Veranstaltung muss der Raumgröße angemessen sein.
- (7) Der Nutzer ist verpflichtet, die Einrichtung des Gebäudes pfleglich zu behandeln und nur ihrem Zwecke gemäß zu benutzen. Für ausreichende Belüftung während der Veranstaltung ist zu sorgen.
- (8) Bücher und andere Medien der Bibliothek sind nicht zu entnehmen. Es dürfen keine Gegenstände aus dem Gebäude dauerhaft entfernt werden.
- (9) Vorhandene Technik darf nur mit Genehmigung und nach vorheriger Einweisung benutzt werden.
- (10) Nach Beendigung der Veranstaltung sind Verunreinigungen zu beseitigen, angefallener Müll und Leergut zu entsorgen, das benutzte Geschirr zu reinigen und Fenster und Türen zu verschließen.
- (11) Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse sind dem Beauftragten des Gemeindezentrums unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Internetnutzung

- (1) Der vorhandene Internetzugang kann nach Absprache mit dem Beauftragten des Gemeindezentrums genutzt werden. Die mitgeteilte Zugangs-Kennung ist nicht an Dritte weiterzugeben.
- (2) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Internetzugang nicht auf verbotene, sittenwidrige, anstößige, ehrverletzende oder sonstige Rechte Dritter verletzende Inhalte zugegriffen wird oder derlei Inhalte verbreitet werden. Die Benutzung von Software, die dem File-Sharing oder dem Auskunden von Netzwerken, anderen Computern oder Passwörtern dient, ist verboten.
- (3) Zuwiderhandlungen werden den Strafverfolgungsorganen gemeldet.

§ 6 Haftung, Schadenersatz

- (1) Der Nutzer haftet für Beschädigungen an Gebäude und Einrichtung oder deren Verlust, die mutwillig, fahrlässig oder durch falsche Handhabung entstanden sind. Er haftet auch für Schadenersatzansprüche Dritter, die aus der missbräuchlichen Nutzung des Internetzugangs herrühren.
- (2) Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Veranstaltungsteilnehmer übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit Wirkung vom 01. März 2009 in Kraft.

Der Bürgermeister
der Gemeinde Neuenkirchen